

Rahmenvereinbarung 2019

für die Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Österreichischen „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ sowie der „Gewerblichen Vermögensberater“

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Versicherungsmakler der Wirtschaftskammer Österreich (in weiterer Folge Fachverband genannt) und ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (in weiterer Folge ALLCURA genannt).

1. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung bildet die Vertragsgrundlage für die den gesetzlichen Vorgaben des § 137c (1) GewO bzw. § 136a (12) GewO entsprechenden Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen der Österreichischen Versicherungsmakler, die gleichzeitig Gewerbliche Vermögensberater sind, welche ab 01.07.2019 bei ALLCURA abgeschlossen werden.

2. Laufzeiten

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 01.07.2019 in Kraft und ist von beiden Vertragspartnern jeweils zum 31.12. 24:00 Uhr mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündbar.

Dieses Kündigungsrecht kann frühestens zum 01.01.2023 ausgeübt werden. Eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung berührt jedoch weder Geltung noch Inhalt der Versicherungsverträge, welche auf ihrer Grundlage abgeschlossen wurden.

Falls durch gesetzliche Bestimmungen oder Beschlüsse des Fachverbandsausschusses ein Pflichtversicherungsmodell implementiert wird, hat der Vertragspartner Fachverband ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Sämtliche auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Versicherungsverträge sind nach Wahl des Versicherungsnehmers Jahresverträge oder Verträge mit dreijähriger Laufzeit und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12., 24:00 Uhr gekündigt werden.

Die Hauptfälligkeit (Skadenz) sämtlicher Versicherungsverträge ist der 01.01. eines jeden Jahres.

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es werden die in der Beilage 1 befindlichen AVB-A-Allgemein 2018-09 (in weiterer Folge AVB genannt) zur Vertragsgrundlage aller Versicherungsverträge, welche auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Darüber hinaus bestimmt der Inhalt dieser Rahmenvereinbarung den Inhalt der einzelnen Berufs- bzw. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (im Folgenden als „BVSH“ bezeichnet).

Für die Bürohaftpflicht gelten die in der Beilage 2 befindlichen AHVB.

Auf der Ebene der Rahmenvereinbarung werden die AVB wie unter Pkt. 6 ersichtlich, erweitert.

4. Versichertes Risiko / Klarstellungen / zusätzliche Ausschlüsse

Das versicherte Risiko der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Einzelpolizzen ist die Tätigkeit als „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ und „Gewerblicher Vermögensberater“. Voraussetzung für die Versicherbarkeit nach dieser Rahmenvereinbarung ist eine aufrechte Gewerbeberechtigung als „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ und als „Gewerblicher Vermögensberater“ im Sinne des § 94 Z 76 GewO bzw. § 94 Z 75 GewO (BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018).

Der Umsatzanteil aus der Tätigkeit als „Gewerblicher Vermögensberater“ darf 1/3 des Gesamtumsatzes nicht überschreiten. Bei Überschreiten dieses Limits kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer zur nächsten Hauptfälligkeit eine Neuordnung des Versicherungsvertrages anbieten. Kommt es zu keiner Einigung über die Neugestaltung kann der Versicherer den Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.

A. Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Befugnis:

1. Versicherungsmakler und damit verbundene gewerbliche Nebenrechte im Sinne der GewO in der jeweils geltenden Fassung (Vermittlung von Versicherungsverträgen inklusive Beratung zu Pensions- und Vorsorgekassen im Zusammenhang mit Betrieblichen Vorsorgemodellen);
2. Berater in Versicherungsangelegenheiten (Beratung, Prüfung und Vertretung in allen Versicherungsangelegenheiten - Vertrag und Schaden - auch außerhalb des vermittelten, verwalteten Bestandes);
3. Risikoprüfung und Risikoberatung;
4. außergerichtliche Sachverständigentätigkeit;
5. Tätigkeiten bei Verkehrsbehörden und privaten Zulassungsstellen;
6. Beratung, Vermittlung in folgenden Angelegenheiten: Finanzierungen mit Hypothekendarlehen und Lebensversicherungen; Bausparverträge; Leasingverträge; fondsgebundene Lebensversicherungen. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Vermittlung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung;
7. Funktionär von Interessenvertretungen;
8. Herausgabe von Informationsmedien;
9. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Coaching, Mediation, Lehr- und Vortragstätigkeiten des Versicherungsmaklers und diesbezügliche Veranstaltungen, soweit diese Tätigkeiten nicht einer anderen Pflichtversicherung unterliegen.
10. Betrieb von Kfz-Zulassungsstellen
11. Klarstellungen zum versicherten Risiko:

Der Versicherungsschutz umfasst keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Havariekommissar oder Rückversicherungsmakler.

Tätigkeiten aus dem Bereich Anlageberatung / Vermögensberatung, -verwaltung, und -vermittlung, insbesondere auch das Anlagerisiko bei Pensions- und Vorsorgekassen fallen nicht in das versicherte Risiko und stehen nicht unter Versicherungsschutz.

Schadenersatzansprüche, die sich aus der DSGVO, der IDD und dazu delegierten Verordnungen, die insbesondere auch das POG einbeziehen, und deren nationalen Umsetzungsgesetzen ergeben, sind mitversichert. Für Ansprüche in Zusammenhang mit der DSGVO gilt jedoch nur die gesetzliche Mindestversicherungssumme.

Versicherungsschutz besteht in versicherungsrelevanten Beratungen zu Ausschreibungs- oder Vergabeverfahren.

B. Gewerblicher Vermögensberater

I. Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Befugnis:

1. Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierungen;

2. die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen; Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei der Vermittlung von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 3 Kapitalmarktgesetz ist, dass:

2.1 die Veranlagung zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen ist,

2.2 der gesetzlich erforderliche Verkaufsprospekt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen (Prospektpflicht) gemäß Kapitalmarktgesetz erstellt wurde,

2.3 der Prospektprüfungsbericht eines Prospektkontrollors keine Beanstandungen aufweist,

2.4 der Prospekt bei der Österreichischen Kontrollbank hinterlegt wurde,

2.5 und der Prospekt dem Kunden übergeben worden ist;

3. die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen;

4. die Vermittlung von Bausparverträgen;

5. die Vermittlung von Leasingverträgen;

6. die Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen;

7. Funktionär von Interessenvertretungen;

8. Herausgabe von Informationsmedien;

9. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Coaching, Mediation, Lehr- und Vortragstätigkeiten des Gewerblichen Vermögensberaters und diesbezügliche Veranstaltungen, soweit diese Tätigkeiten nicht einer anderen Pflichtversicherung unterliegen.

II. Soweit nicht gesondert beantragt bleibt ausgeschlossen:

1. die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente nach § 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2018;

2. die Vermittlung von Finanzinstrumenten nach § 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018;

III. In Ergänzung zu Art. 5 AVB-A-Allgemein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt;

2. die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten, einer Investmentgesellschaft, einer Beteiligungsgesellschaft, Emittenten, Anbieters oder eines Initiators

nicht weitergeleitet werden oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Bonität der zuvor genannten Personen und Unternehmen nicht erfüllt worden sind;

3. die aus den eine getätigte Anlage betreffenden üblichen Risiken selbst (Rendite-, Performance-, Währungsschwankungs- und Insolvenzrisiko sowie steuerliche Entwicklungen) resultieren. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Empfehlung einer für den Kunden ungeeigneten / unangemessenen Anlageart;

4. die darauf beruhen, dass der Versicherungsnehmer wegen unrichtigen Prospektinhalts oder wegen vom Prospekt abweichender Angaben in Anspruch genommen wird;

5. aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, sonstigem Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung (z.B. mittelbar über Treuhandvereinbarungen) verbunden sind;

6. die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer selbst Prospekte erstellt und / oder überarbeitet und diese weiterleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreneigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantienstellung oder vergleichbare Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen

IV. In Ergänzung zu Art. 6, Pkt. 1.2 AVB-A-Allgemein werden als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt bestimmt, dass der Versicherungsnehmer folgende Punkte dem Kunden gegenüber zu dokumentieren hat und sich von diesem gegenzeichnen lassen muss:

1. Erstellung eines Risikoprofils des Kunden, das die Informationen nach §§ 56 ff WAG 2018 enthält,

2. Übergabe des Verkaufsprospekts, soweit gesetzlich vorgeschrieben,

3. Aufklärung über die Anlagerisiken, insbesondere der Hinweis auf das Totalverlustrisiko;

C. Bürohaftpflicht

Für die Bürohaftpflicht gelten die in der Beilage 3 befindlichen RB Buero A.

5. Versicherungssumme

ALLCURA bietet auf Basis dieser Rahmenvereinbarung folgende Versicherungssummen an:

EUR 1.500.000,--

EUR 2.000.000,--

EUR 3.000.000,--

Jeweils für die versicherten Tätigkeiten als **Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten** sowie als **Gewerblicher Vermögensberater**.

Die Jahreshöchstleistung beträgt gemäß Art. 3, Pkt. 5 AVB jeweils das Zweifache der gewählten Versicherungssumme.

Die gewählte Versicherungssumme für die Tätigkeit als Gewerblicher Vermögensberater darf nicht höher als jene für die Tätigkeit als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten sein.

Gemäß RL (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb bzw. gemäß den Bestimmungen des § 136 a (12) GewO ist die Versicherungssumme wertgesichert. ALLCURA wird bei Verträgen mit Mindestdeckungssummen diese Anpassung betreffend Summe und Prämie an den gesetzlichen Bedarf vornehmen.

Wird auch die Tätigkeit als **Vermittler von Hypothekarkrediten** (Pkt. B. II. 1) gemäß § 136 a Abs. 1 Z 2 lit. b GewO ausgeübt, beträgt die Versicherungssumme pro Schadenfall EUR 460.000,-- bzw. für alle Versicherungsfälle eines Jahres zusammen insgesamt EUR 750.000,-- (Art. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1125 / 2014). Die Jahreshöchstleistung für die Tätigkeit als Gewerblicher Vermögensberater erhöht sich dadurch nicht.

EUR 3.000.000,-- für die **Bürohaftpflicht**.

Darüber hinaus obliegt es dem einzelnen Versicherungsnehmer abweichende Versicherungssummen zu vereinbaren.

Klarstellung: Kann ein Versicherungsfall sowohl dem Risiko Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als auch dem Risikobereich Gewerblicher Vermögensberater zugeordnet werden, so findet keine Addition der Versicherungssummen statt.

6. Klauseln

Folgende Besondere Vereinbarungen werden ebenfalls zum Vertragsinhalt der auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Versicherungsverträge:

6.1 Subunternehmer

Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.5.3 AVB-A-Allgemein erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die persönliche Schadenersatzpflicht der Subunternehmer. Dies jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

6.2 Rückwärtsversicherung

6.2.1 Es besteht nach Maßgabe von Art. 2, Pkt. 3 AVB-A-Allgemein Versicherungsschutz für Verstöße ab dem 1.9.2012, die während der Laufzeit der Vorverträge, welche vor Vertragsbeginn bestanden, eingetreten sind, sofern die Verstöße gemäß Art. 3, Pkt. 4.1 AVB-A-Allgemein während der Laufzeit dieses Vertrages und rechtzeitig im Rahmen der Obliegenheiten nach Art. 6, Pkt. 2.1 AVB-A-Allgemein (Verlängerung der dort genannten Frist gemäß Pkt. 6.8 dieser Rahmenvereinbarung) gemeldet werden.

6.2.2 Voraussetzung ist, dass der zugrundeliegende Verstoß über die Vorversicherungsverträge versichert gewesen wäre und der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsfrist / Nachdeckungsfrist keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat und den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kein Verschulden an der Versäumung der Nachdeckungsfrist trifft.

Die Beweislast dafür, trägt der Versicherungsnehmer.

6.2.3 Der Versicherungsschutz ist auf den Versicherungsumfang für diese Risiken im jeweiligen Vorvertrag begrenzt. Geht der Versicherungsschutz der Vorversicherungsverträge über den Versicherungsschutz dieses Vertrages hinaus, besteht nur im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz.

6.2.4 Die Versicherungssumme beträgt jeweils EUR 1.500.000,-- (Abschreibendeckungssumme) für die Tätigkeiten als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten sowie als Gewerblicher Vermögensberater. Für die Tätigkeit als Vermittler von Hypothekarkrediten steht keine eigene Versicherungssumme (zusätzlich) zur Verfügung.

6.2.5 Diese Rückwärtsdeckung gilt für alle während der Laufzeit des Versicherungsvertrages gemeldeten Versicherungsfälle und endet mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

6.3 Nachdeckung

Die in Art. 2, Pkt. 2 AVB genannte Frist gilt als gestrichen. Es besteht somit unbegrenzte Nachdeckung.

Abweichend von Art. 2, Pkt. 2, letzter Satz AVB gilt das jedoch nicht für die vereinbarte Rückwärtsversicherung (vgl. Pkt. 6.2.5 dieser Rahmenvereinbarung).

6.4 Bewusstes Zuwiderhandeln

In teilweiser Abänderung des Art. 5, Pkt. 2.1.2 AVB fallen Schäden, die aus einer Unterschriftsleistung des Versicherungsnehmers unter ein ungelesenes Dokument resultieren, unter Versicherungsschutz, wenn für den Unterschreibenden die Richtigkeit unzweifelhaft war.

6.5 Schäden an Beteiligungen

Art. 5, Pkt. 3.4 AVB ist gestrichen.

6.6 Schäden an Angehörigen und Gesellschaftern

Art. 5, Pkte. 3.2 und 3.5 AVB sind gestrichen.

6.7 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers

Art. 5, Pkt. 3.3 AVB gilt dahingehend als abgeändert, dass jedenfalls Ansprüche unter Versicherungsschutz stehen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit unterlassener, mangelhafter oder fehlerhafter Erbringung von Dienstleistungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers mit sich bringt und / oder aufgrund von oder im Zusammenhang mit Forderungen, die aus einer grundsätzlich in dieser Rahmenvereinbarung versicherbaren Tätigkeit der versicherten Personen in einer anderen Vereinigung resultieren.

6.8 Schadenmeldungsfrist

Die Frist des Art. 6, Pkt. 2.1.1 AVB wird auf einen Monat ausgedehnt.

6.9 Kündigung im Schadenfall

Bei einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherer im Schadenfall kann der Versicherungsnehmer den Konsultationsmechanismus gemäß Pkt. 9 in Gang setzen.

6.10 Ständiges Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich

Für Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung bzw. aus BVSH wird das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich für zuständig erklärt.

6.11 Günstigkeitsklausel / Unklarheitenregelung / Unwirksamkeit

Sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Versicherungsverträge gilt:

Sofern sich einzelne Vertragsbestandteile, wenn auch nur teilweise, widersprechen sollten, so gilt die für den Versicherungsnehmer günstigere Auslegung als Vertragsinhalt.

Unklare Äußerungen im Sinne des § 915 ABGB werden, gleich von welchem Vertragspartner die Formulierung stammt, zum Vorteil des Versicherungsnehmers ausgelegt.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit des restlichen Vertrages nicht.

6.12 Leichte Fahrlässigkeit – Obliegenheiten

Sofern sich aus Gesetz oder Vertrag eine Leistungsfreiheit bei leicht fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten des Versicherungsmaklers (VM) ergibt, so gilt für diesen Fall die Leistungspflicht des Versicherers als vereinbart. Die Leistungsfreiheit beginnt diesfalls erst bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers.

6.13 Auswahl des Sachverständigen

Es gilt als vereinbart, dass der Versicherungsnehmer die Auswahl und Beauftragung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vornimmt, falls der Versicherer dies für notwendig erachtet. Der Versicherer hat bezüglich der Auswahl des Sachverständigen ein zweimaliges Ablehnungsrecht und übernimmt die Kosten bis zu 80 % des jeweiligen Tarifes.

Dieses Wahlrecht darf erst nach Zustimmung des Fachverbandes (FV) ausgeübt werden.

6.14 Verjährung des Deckungsanspruches

In Abänderung des § 12 Abs. 1 und 3 VersVG bzw. allenfalls bestehender dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen o.ä. wird die Frist des § 12 Abs. 1 VersVG von 3 auf 5 Jahre und die Frist des § 12 Abs. 3 VersVG von einem auf drei Jahre verlängert.

6.15 Verjährung des Haftungsanspruches

Der Versicherer wird sich – sofern der VM dies wünscht – auf den Einwand der gesetzlichen Haftungsverjährung dem geschädigten Dritten gegenüber nicht berufen.

LIMIT: EUR 100.000,--

6.16 Freie Anwaltswahl

Dem VM steht im Zuge der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen die freie Anwaltswahl zu. Falls davon Gebrauch gemacht wird, ersetzt der Versicherer lediglich 80 % der sich aus dem Rechtsanwalts-Tarifgesetz ergebenden Kosten. Dieses Wahlrecht darf erst nach Zustimmung des FV ausgeübt werden.

6.17 Rettungskosten

Es gilt als vereinbart, dass die §§ 62 und 63 VersVG sinngemäß angewendet werden.

6.18 Amtshaftung

Es gelten Ansprüche aus dem Amtshaftungsgesetz als mitversichert.

6.19 Organhaftung

Es gelten Ansprüche aus dem Organhaftpflichtgesetz als mitversichert.

6.20 Haftung für Fremdunternehmen

Es wird klargestellt, dass im Rahmen des Vertrages auch Versicherungsschutz für die Haftung des Versicherungsnehmers nach § 1313a ABGB besteht.

6.21 Freizeichnungen / Regressverzichte

Der Versicherer wird sich auf Freizeichnungsvereinbarungen für bestimmte Arten oder Ausmaße von Haftungen, sowie Verjährung nicht berufen, sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht.

Deckungsunschädlich sind auch zivilrechtliche Vereinbarungen oder Statuten, in denen der Makler auf Schadenersatzsprüche / Regressansprüche gegen Dritte (z.B. Vereine, Vertragspartner) verzichtet.
LIMIT: EUR 100.000,--

6.22 Immaterielle Schäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus immateriellen Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

6.23 Immaterialgüterrechte

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten, Markenrechten, Musterrechten sowie auf den Eingriff in Rechte des Nutzungsberechtigten (Lizenznehmers).

6.24 Örtlicher Geltungsbereich

In Ergänzung des Art. 4, Pkt. 1 AVB besteht für Berufstätigkeiten bzw. Verletzungen und Nichtbeachtung von Rechtsnormen weltweiter Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht, mit Ausnahme US-amerikanischem, kanadischem und australischem Recht.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Inanspruchnahme muss in Europa erfolgen.

Behinderungen im Versicherungsfall: Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn im Versicherungsfall die Schadenermittlung und Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

6.25 Unlauterer Wettbewerb

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf behauptete oder tatsächlich begangene Verstöße des Versicherungsnehmers gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern sich daraus versicherte Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer ergeben können. Der Versicherer übernimmt zur vorsorglichen Schadenminderung die Abwehr der diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer sowie die Verteidigung in einem etwaigen Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer, wenngleich sich das Strafverfahren auch nur teilweise auf Tatbestände des UWG stützt.

Diese Deckung gewährt der Versicherer nur auf Antrag des FV.

LIMIT: EUR 100.000,--

6.26 Pseudomakler

Sollte der Versicherungsnehmer aus dem Titel des § 44 VersVG idGF, von wem auch immer in Anspruch genommen werden, besteht Versicherungsschutz.

6.27 Haftung von natürlichen Personen

Sollten im Rahmen des versicherten Risikos neben dem Versicherungsnehmer auch persönliche Haftungen von Geschäftsführern, Prokuristen oder Angestellten des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, besteht auch für diese voller Versicherungsschutz.

7. Prämien

Die Tarifierung wird dem Versicherungsnehmer über einen auf der Homepage des Fachverbandes für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten angeführten Link ermöglicht und erfolgt die Beantragung bei ALLCURA direkt durch den Versicherungsnehmer selbst.

Die Prämienätze, Prämien, Mindestprämien und Selbstbehalte ergeben sich aus dem Tarifrechner.

Eine Verprovisionierung des Versicherungsvertrages erfolgt nicht.

8. Fair Play

Falls der bisherige Schadenverlauf eines einzelnen Versicherungsnehmers der Schadenhöhe und / oder der Schadenfrequenz nach deutlich vom Durchschnitt der Versicherungsnehmer abweicht, kann der Versicherer abweichend von Pkt. 7 erhöhte Prämien anbieten.

Falls der Versicherungsnehmer welchem eine Sondertarifierung angeboten wurde, damit nicht einverstanden ist, tritt der Konsultationsmechanismus gem. Pkt. 9 dieser Rahmenvereinbarung in Kraft.

9. Konsultationsmechanismus mit der Wirtschaftskammerorganisation

Der Versicherer, der Fachverband für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten sowie jeder Versicherungsnehmer haben das Recht, den im Folgenden zwischen den Vertragspartnern dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Konsultationsmechanismus auszulösen. Dieser Konsultationsmechanismus ist über das hier festgelegte Ausmaß hinaus formfrei und sollte rasch zu einer positiven Lösung führen.

Dieser Konsultationsmechanismus kann bei folgenden Angelegenheiten angewendet werden:

- Sondertarifierungen von mehr als 100 % der Tarifprämien durch den Versicherer gem. Pkt. 8;
- Schadenfall- oder Ablaufkündigungen durch den Versicherer;
- Streitigkeiten über Inhalt oder Existenz von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen;
- Deckungsstreitigkeiten;

Der Konsultationsmechanismus wird durch formlose Mitteilung an die zuständige Geschäftsstelle des Fachverbandes oder der örtlichen Fachgruppe bzw. Fachvertretung ausgelöst, der sämtliche Unterlagen, die mit der Sache im Zusammenhang stehen, anzufügen sind. Ein Rechtsanspruch des Versicherungsnehmers auf die Durchführung besteht nicht. Die Betroffenen sind sogleich vom Beginn des Konsultationsmechanismus in Kenntnis zu setzen.

Unabhängig vom Konsultationsmechanismus kommen die Vertragsparteien überein, dass der Versicherer Sanierungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Information an den Fachverband bei Bedarf vorab einleiten kann.

Insofern hat das in Gang setzen des Konsultationsmechanismus keine aufschiebende Wirkung.

9.1 Sondertarifierungen

Handelt es sich um Angelegenheiten von Sondertarifierungen des Versicherers, so ist dem örtlich zuständigen Fachgruppen- oder Fachvertretungsobmann oder einem von ihm Beauftragten die Möglichkeit der Erstattung eines Gutachtens zu geben, welches ausgewogen das Interesse nach dem Erhalt eines guten Schadensatzes für die versicherte Gemeinschaft und das Interesse des VM nach finanzierbaren Prämienlasten zu berücksichtigen hat. Dieses Gutachten hat sich zumindest auf die Arbeitsweise des betroffenen Versicherungsnehmers, den Grund für die bisherigen Schadenfälle und auf Maßnahmen zur Schadenvermeidung zu beziehen. Daraufhin hat der Fachverbandsobmann oder ein von ihm Beauftragter mit dem Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers in Verhandlungen zu treten, wozu der örtlich zuständige Fachgruppenobmann oder ein von ihm Beauftragter hinzugezogen werden kann.

Das Gutachten kann auch Auflagen an den Versicherungsnehmer enthalten, die als vertragliche Obliegenheiten im Sinne des § 6 (1) VersVG in den betreffenden Versicherungsvertrag Eingang finden oder aber deckungseinschränkende Maßnahmen beinhalten.

9.2 Sonstige Angelegenheiten

In sonstigen Angelegenheiten ist es die Entscheidung des Fachverbandsobmannes oder eines von ihm Beauftragten, ob der örtlich zuständigen Fachgruppen- oder Fachvertretungsobmann oder ein von ihm Beauftragter um die Erstattung eines Gutachtens ersucht wird.

Je nach Lage des Falles ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen.

Kommt keine Einigung zustande, so kann eine Entscheidung des Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich angestrebt werden. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist jedenfalls immer möglich.

